

§ 450 Zuchtprogramm für die Rasse Percheron

§ 450a Ursprung

Die Zucht von Pferden der Rasse Percheron in Deutschland wird von den in Deutschland anerkannten Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Les Haras Nationaux, Direction de la filière, BP3, 19231 Arnac Pompadour aufgestellten Grundsätze ein.

§ 450b Zuchtziel, einschließlich Rassemerkmale

Für die Zucht des Percheron gilt folgendes Zuchtziel:

| | |
|-----------------------------|---|
| Rasse | Percheron |
| Herkunft | Le Perche, Frankreich |
| Größe | 150 cm – 165 cm (klein) 165 cm – 180 cm (groß) |
| Farben | Schimmel, seltener auch Rappen und Braune |
| Typ | sehr massiges und kalibriges Kaltblutpferd mit erkennbarem orientalischem Einfluss aufgrund seines genetischen Ursprunges bei den Arabern und Berbern |
| Gebäude | |
| <i>Kopf</i> | feiner Kopf mit lebhaften Augen, feine Ohren, gerader Nasenrücken, große Nüstern |
| <i>Hals</i> | lang und kräftig |
| <i>Körper</i> | mittel- bis großrahmig; schräge Schulter; breite und tiefe Brust; kurzer und gerader Rücken; gute Rippenwölbung, viel Gurttiefe; lange, leicht abfallende gespaltene Kruppe; gute Bemuskelung |
| <i>Fundament</i> | kräftige, aber trockene Gliedmaßen; leichter Kötenbehang; üppiges und dichtes Langhaar |
| Bewegungsablauf | taktreine, lebhaft und hohe Bewegungen; fleißiger und ergiebiger Schritt |
| Einsatzmöglichkeiten | vielseitiges Zug- und Arbeitspferd; geeignet für den Einsatz in der Landwirtschaft und für Festumzüge; in Frankreich auch für die Schlachtfohlenproduktion |
| Besondere Merkmale | sehr umgänglich mit ruhigem, ausgeglichenes Temperament, robust, fruchtbar |

§ 450c Zuchtmethode

Das Zuchtbuch ist geschlossen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Es sind keine Veredlerrassen zugelassen.

§ 450d Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

1.1. Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang

1.2. Eintragungsbestimmungen

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung gem. § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine homozygoten Träger des genetischen Erbdefektes PSSM (autosomal dominanter Erbgang) sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen,
- die keine homozygoten Träger des genetischen Erbdefektes PSSM (autosomal dominanter Erbgang) sind,
- die nicht in Hengstbuch I eingetragen werden können, da sie die leistungsmäßigen Voraussetzungen (Bewertung der Eintragungsmerkmale) nicht erfüllen

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung gem. § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

In den Fällen, in denen Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt werden zu können.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keinen gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 9 ZBO eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 450e Leistungsprüfungen

1. Bewertung der Funktionalität und des Körperbaus

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

1.1. Beurteilungssystem

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Notensystem und erfolgt in ganzen und/oder halben Noten:

| | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 2 = schlecht |
| 6 = befriedigend | 1 = sehr schlecht |

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

1.2. Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau einschließlich Fundament
3. Korrektheit des Fundaments und der Bewegung
4. Schritt
5. Trab
6. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

2. Bewertung der Eigenleistung

Hengst- und Stutenleistungsprüfungen

Für Pferde der Rasse Percheron gibt es keine verpflichtende Hengst- und Stutenleistungsprüfung. Die Pferde können freiwillig eine Leistungsprüfung gem. den unten aufgeführten Richtlinien absolvieren.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Feldprüfung absolviert werden. Hengste und Stuten können zusammen geprüft werden.

Die Leistungsprüfungen werden gemäß den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste und Stuten der Rasse Percheron werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX- 21 Tage Stationsprüfung – ZR Ziehen und Fahren
- Prüfung EVI- Feldprüfung – ZR Ziehen und Fahren (Schwachholz/Zugschlitten)

§ 450f Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

§ 450g Weitere Bestimmungen

Gendefekte

1. Relevante Erbkrankheiten laut aktuellen Untersuchungs- und Forschungsmethoden, die im Rahmen des Zuchtprogramms Berücksichtigung finden:

PSSM (Polysaccharid-Speicher-Myopathie) autosomal dominanter Erbgang

2. Bei Vorliegen eines negativen Testbefundes beider Elterntiere kann auf die Untersuchung auf die o.g. Gendefekte verzichtet werden.

Es wird empfohlen, Stuten, die zur Eintragung in das Zuchtbuch vorgestellt werden, und Fohlen, die durch den Zuchtverband registriert werden sollen, auf die autosomal dominant vererbare Krankheit PSSM zu untersuchen.

Das Testergebnis der Untersuchungen wird in der Datenbank und in der Zuchtbescheinigung des getesteten Pferdes vermerkt.

Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.